

Haus- und Schulordnung des Domgymnasiums Merseburg

- bestätigt durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 20.10.2014, geändert Okt. 2021, Okt. 2023

Präambel

Das Domgymnasium ist weltoffen und tolerant. Seit Gründung dieser Schule werden hier alle Kinder als gleichberechtigt und gleich wichtig angesehen.

Im Domgymnasium arbeiten und leben Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse, verschiedener politischer Auffassungen, unterschiedlicher Herkünfte und Kulturen zusammen. Sie alle haben ihren Platz in unserer Schule.

Ansätzen von Gewalt treten wir mit Entschiedenheit entgegen. Ausgrenzung muss fremd sein. Bei uns dürfen Menschen nicht wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Religion, politischen Überzeugung oder individueller Besonderheiten diskriminiert, misshandelt oder gar an Leib und Leben geschädigt werden. Wir stehen für eine lebenswerte Zukunft für alle Menschen in unserer Schule, unserer Stadt, für unsere Nachbarn. Wir wehren uns gegen Gewalt und Diskriminierung. Wir setzen uns ein für Freiheit, Pluralität, Toleranz, Respekt vor Anderssein und Andersdenken und für Mitmenschlichkeit. Wir zeigen Zivilcourage im Alltag. Wir setzen uns ein für Integration und Toleranz. In diesem Sinn ist es Hauptziel des Domgymnasiums, neben der fachlichen Qualifizierung die Schülerinnen und Schüler zu einem friedlichen Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft zu erziehen. Soziales Lernen ist der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit dieser Schule. Dazu gehört unbedingt auch die Erziehung zu Höflichkeit. So ist es ein Zeichen von Höflichkeit, sich gegenseitig zu achten und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Die für fachliches und soziales Lernen notwendigen Arbeitsprozesse werden unterstützt durch die grundsätzliche Bereitschaft, verbindliche Absprachen für ein soziales und verantwortbares Miteinander zu treffen und einzuhalten.

Unter diesen Zielperspektiven geben wir uns folgende

Haus- und Schulordnung

1. Hausrecht

Der Schulleiter nimmt im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht wahr. Außerschulische Veranstaltungen (Chor- und Theaterproben, Abi-Camps etc.) sind rechtzeitig beim Schulleiter anzumelden und von ihm zu genehmigen. Nach Rücksprache mit dem Schulleiter können sein Stellvertreter oder andere Angehörige der Schule in diese Aufgabe mit einbezogen werden (Abendveranstaltungen etc.).

2. Unterrichtsbeginn/Pausenzeiten

Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt ab 7.50 Uhr.

Die Schüler dürfen das Schulgebäude eher betreten, wenn es die Witterungsverhältnisse verlangen. Diese Entscheidung obliegt dem Hausmeister oder der aufsichtführenden Lehrkraft.

Unterrichtszeiten*

Haus Dürerstraße	Haus Domplatz
1. Block 08.00-09.30 Uhr Kleine Pause (30 min)	1. Block 08.00-09.30 Uhr Kleine Pause (30 min)
2. Block 10:00-11.30 Uhr Große Pause (30 min)	2. Block 10:00-11.30 Uhr Große Pause (30 min)
5. Std. 12.00-12.45 Uhr	3. Block 12.00-13.30 Uhr 10 min Pause
6. Std. 12.50-13.35 Uhr	7. Std. 13.40-14.25 Uhr
7. Std. 13.40-14.25 Uhr	8. Std. 14.24-15.10 Uhr 10 min Pause
8. Std. 14.25-15.10 Uhr 10 min Pause	9. Std. 15.20-16.05 Uhr
9. Std. 15.20-16.05 Uhr	

*vorbehaltlich aus organisatorischen Gründen notwendiger Änderungen

3. Allgemeines Verhalten

Die Unterrichtsräume, Aufgänge, Flure und das Außengelände der Schule sind sauber zu halten. Die Tafeln sind am Ende jeder Stunde durch vom Klassenlehrer eingesetzte Schülerinnen oder Schüler zu reinigen (Tafeldienst). Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter (ggf. Mülltrennung) geworfen. Licht und technische Geräte sind beim Verlassen des Raumes auszuschalten. Nach Unterrichtsschluss sind die Stecker der technischen Geräte zu ziehen und die Rollos an den Fenstern in ihre Ausgangsposition zu bringen. - In den großen Pausen sind alle Klassenräume zu verschließen.

Die großen Pausen verbringen die Schüler auf dem Schulhof. Pausenhof im Haus in der Dürerstraße sind die „der kleine Schulhof“ (im Zugangsbereich rechts) und der große Schulhof im Innenbereich des Geländes. Der „kleine Schulhof“ ist den Schülerinnen und Schülern der Klasse 9 vorbehalten. - Das Betreten des Lehrerparkplatzes ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Die gepflasterte Einfahrt (Haus Dürerstraße) und die Fahrradabstellplätze gehören nicht zum Pausenhof.

Die kurzen Pausen sind keine Hofpausen. Sie dienen dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde. Bezüglich des Säuberns von Klassenräumen, Fluren, dem Schulhof oder sonstiger schulischer Aufenthaltsorte sind die Lehrkräfte und die Hausmeister gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt.

Das Verlassen des Schulhofes ist gesondert geregelt (siehe 5.).

Bei Regenwetter oder extremer Kälte verbleiben die Schüler nach dem Abklingeln in den Unterrichtsräumen, in denen sie nach der Pause Unterricht haben. Das Herumlaufen in den Fluren ist nicht gestattet. Die Anweisung zum Abklingeln liegt im Ermessen der aufsichtsführenden Lehrkraft und wird von ihr veranlasst.. Die Aufsicht in den Klassen- und Fachräumen übernehmen die Lehrkräfte des nachfolgenden Unterrichts. Es ist verboten, Gegenstände jeglicher Art aus dem Fenster zu werfen oder die Fenster ohne Absprache mit der Lehrkraft zu öffnen.

Auf dem gesamten Schulgelände und in den Häusern sind alle Aktivitäten zu unterlassen, die eine Gefährdung der Schüler/innen und anderer Personen bewirken können und dem Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit schaden.

In der Aula und in den Fachräumen für Chemie, Biologie, Physik und Informatik ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten. Ausnahmen werden bei besonderen Veranstaltungen und mehrstündigen Klausuren sowie den Abiturprüfungen gebilligt. Anschließend wird von den Teilnehmern für Ordnung gesorgt.

Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume werden nur nach Aufforderung und unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten. Näheres regeln die Fachraumordnungen.

Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude und Pausenhöfe) ist den Schülerinnen und Schülern das Fotografieren und Filmen ohne Zustimmung der zu fotografierenden oder filmenden Person untersagt.

4. Verhalten im Unterricht

Das Tragen von Kopfbedeckungen, explizit ausgenommen solche, die aus religiösen Gründen getragen werden, ist in den Fluren und Klassenräumen der beiden Schulgebäude untersagt. Das gilt auch für Aula, Speiseraum und die von den Schülerinnen und Schülern des Domgymnasiums benutzten Sportstätten.

Der Unterricht beginnt und endet mit dem Klingelzeichen. Unterrichtlich bedingte zeitliche Verzögerungen sind situationsabhängig einzuplanen. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse sein, meldet der Klassensprecher oder dessen Vertreter das Fehlen im Sekretariat. - Schüler/innen, die sich verspäten, sind verpflichtet, den Verspätungsgrund und –zeitraum im Sekretariat des jeweiligen Hauses registrieren zu lassen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten. Das schließt das Bereithalten des entsprechenden Unterrichts- und Arbeitsmaterials ein.

Essen und das Kauen von Kaugummi sind im Unterricht nicht gestattet. Wenn es die äußeren Bedingungen erfordern, obliegt das Trinken der Entscheidung der Lehrkraft.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, Licht und technische Geräte auszuschalten und die Klassenräume vor weiterem Zugang zu sichern.

Generell sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Mobiltelefone und elektronische Kommunikationsgeräte während der Unterrichtszeit auszuschalten. Diese Geräte dürfen nur in den Pausen und Freistunden benutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Personen nicht gestört werden. Das Aufladen privater elektronischer Kommunikationsgeräte ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Während Klausuren und Klassenarbeiten sind Mobiltelefone und ähnliche elektronische Kommunikationsgeräte bei den jeweiligen Lehrkräften abzugeben. Dieses kann auf Anweisung auch für andere Testformen gelten. Das Deponieren und Nutzen von Zweitgeräten ist im gesamten Schulgebäude untersagt.

5. Verlassen des Schulgeländes

Ab der Jahrgangsstufe 10 dürfen Schüler in ihrer unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen.

Alle Ausnahmeregelungen und Zuwiderhandlungen entbinden die Schule von ihrer Aufsichtspflicht.

6. Alkohol, Rauchen, Rauschmittel, Schriften

Der Besitz, Vertrieb, Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke ist an der Schule nicht gestattet. Das Rauchen ist an beiden Häusern untersagt. Ausnahmen zu diesen Festlegungen müssen bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

Der Besitz, Vertrieb, Verkauf und Genuss von Rauschmittel sowie jugendgefährdender und radikaler Schriften jeglicher Art ist an der Schule verboten.

Das Mitbringen und Tragen von Hieb- und Stichwaffen und anderer gefährlicher Gegenstände ist untersagt. Dieses schließt sogenannte „Anscheinswaffen“ (z.B. Spielzeugpistolen) ein. Das Tragen grundgesetzwidriger Symbole ist verboten.

7. Feierliche Anlässe

Bei feierlichen Anlässen erwartet die Schule eine den Gegebenheiten entsprechende und dem Ansehen der Schule förderliche Bekleidung. Diese Festlegung schließt die Abiturprüfungen ein.

8. Fundsachen

Fundsachen werden unverzüglich im Sekretariat oder bei den Hausmeistern abgegeben. Sie können dort nur vom persönlichen Eigentümer oder dessen Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach einem Schuljahr. Die Sichtung der Fundsachen muss in diesem Zeitraum während der Schulzeit gewährleistet sein.

9. Parken

Das Betreten und Benutzen vorhandener Parkflächen für PKW ist nur dem Lehrpersonal und den Angestellten der Schule auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet. – Sonderregelungen müssen mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Fahrräder sind ausschließlich in den Fahrradständern auf dem Schulgelände abzustellen. Motorräder werden auf den gekennzeichneten Flächen geparkt. Bis zu diesen Abstellplätzen werden die Fahrräder und Motorräder geschoben. Das Gleiche gilt auch für das Verlassen des Schulgeländes.

Das Befahren der Schulhöfe durch Schulfremde ist nicht gestattet. Dazu gehört auch das Bringen und Abholen von Schülern und Schülerinnen. – Ausnahmen zu dieser Festlegung werden durch die Schulleitung individuell getroffen.

10. Alarm- und Evakuierungsplan

siehe Alarm- und Evakuierungsplan

11. Cafeteria

Die Cafeteria ist von 08.00-15.00 Uhr geöffnet. Sie ist kein Aufenthaltsort während der Pausen oder bei schlechtem Wetter vor Unterrichtsbeginn, sondern den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die dort ihr Mittagessen einnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich in der Cafeteria einen Imbiss/Snack besorgen, tun dieses einzeln und nicht in einer Gruppe. Die Cafeteria ist aufgeräumt zu hinterlassen. Dieses schließt das Abräumen des benutzten Geschirrs ein. Schultaschen dürfen nicht auf den Sitzgelegenheiten oder Tischen abgestellt werden. - Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der Cafeteria ist Folge zu leisten. Verstöße können mit einem Ausschluss geahndet werden.

12. Haftung und Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.

Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Versicherungsansprüche müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Im Rahmen dieser Vorschriften haften die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.

Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern. Eine Haftung der Schule scheidet aus.

Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Ausnahmen bilden z.B. Zahlungen bei Theaterbesuchen oder Klassenfahrten.

13. Unfallfürsorge

Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen dem Schulleiter oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.

Bei einem Unfall müssen der Schulleiter, das Sekretariat und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe anzufordern.

Bevor sich die Schüler/innen im Krankheitsfall oder bei Unwohlsein im Sekretariat melden und die entsprechenden Formulare ausfüllen, müssen Sie die betreffenden Fachlehrer/innen (in Ausnahmefällen auch eine andere Lehrkraft) darüber informieren.

Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden (siehe auch Alarm- und Evakuierungsplan).

Die Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

14. Verhalten während des Sportunterrichts

siehe Turnhallenordnung

15. Erstellen von Fachraumordnungen

Jede Fachgruppe ist für die Aktualisierung ihrer jeweiligen Fachräume verantwortlich und sorgt für die Kenntnisnahme durch die Schulgemeinschaft.

16. Verwaltung

Das Sekretariat ist für die Schülerinnen und Schüler während der beiden großen Pausen geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler tragen ihr Anliegen einzeln und nicht in einer Gruppe vor. - Krankheits- und Unfallmeldungen werden jederzeit entgegengenommen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Lehrkraft zu sprechen wünschen, dürfen sich vor dem Lehrerzimmer aufhalten. Auch hier erscheinen die Schüler/innen einzeln.

Alle wichtigen Informationen sind den Aushängen am „Schwarzen Brett“ zu entnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich über die Unterrichtssituation des Folgetages zu informieren. Dieses kann direkt am Vertretungsplan oder auf der *homepage* des Domgymnasiums im Internet erfolgen.

17. Schulbibliothek

Die Nutzung der Schulbibliothek wird nach den personellen Möglichkeiten der Schule festgelegt und durch Aushänge in den beiden Häusern geregelt.

18. Schlussbestimmung

Die Eltern-, Schüler- und Lehrervertretern sind über die aktuelle Haus-/Schulordnung, die Cafeteria-, Turnhallen- und Fachraumordnung und den Evakuierungsplan in Kenntnis zu setzen. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber regelmäßig aktenkundig zu belehren.

Diese Hausordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft und gilt bis auf weiteres.